

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 508  
Studiengang: Maschinenbau Mechatronik, M.Sc.  
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM  
Studienort/e: Friedberg  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss gewährleisten, dass in der dualen Variante des Studiengangs die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch inhaltlich verzahnt sind. D.h. es müssen im Rahmen des Curriculums über den Studienverlauf verteilt konkrete und möglichst aufeinander aufbauende Impulse für einen Theorie-Praxis-Transfer gesetzt werden. Die daraus resultierenden Transfer-/Verzahnungselemente müssen in den Studiengangsunterlagen (v.a. Modulbeschreibungen, Prüfungsordnung) verbindlich verankert werden. Im Rahmen der hochschuleitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StakV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule legt in den Unterlagen eine Ausarbeitung der dualen Variante „ms+i“ vor. Hierzu hat die Hochschule die Prüfungsordnung angepasst und Regelungen für die duale Variante festgelegt. Zugleich legt die Hochschule ein überarbeitetes Curriculum für die duale Variante vor, mit dem eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gewährleistet werden soll. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Curriculum der dualen Variante in der Ausgestaltung der Praxisphasen der dualen Variante eine eindeutig systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts aufweist: Beispielsweise wird der Selbststudiumsanteil aus den Theoriephasen teilweise im Betrieb absolviert und die Praxisphasen sowie die Bachelorarbeit finden im Unternehmen statt (Anlage 5 zur Prüfungsordnung, S. 324ff. der Datei „anlage\_aufлагenerfüllung\_thm\_m\_2022-10-14.pdf“).

Die „Ordnung für duale Praxisphasen in der dualen Studienvariante (ms+i)“ (Anlage 5 zur Prüfungsordnung) gewährleistet einen dualen Ausbildungsplan mit den spezifischen Inhalten der dualen Praxisphasen, ebenso die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und Kooperationspartner in der dualen Studienvariante im Modell ms+i sowie den regelmäßigen Austausch von Hochschule, Kooperationspartner und Studierenden durch den ms+i-Beirat: So unterstützt das Partnerunternehmen gemäß § 3 Abs. 4 Ordnung für die dualen Praxisphasen in der dualen Studienvariante (ms+i) die Hochschule bei der Durchführung des Studienangebots. Weiter ermöglicht das Partnerunternehmen den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung (vgl. ebd.). Das Partnerunternehmen ermöglicht der Hochschule, an den Praxisphasen mitzuwirken, zum Beispiel durch gemeinsame Auswahl der Projektthemen, die Betreuung im Betrieb oder projektbegleitende Vorlesungen (vgl. ebd.). Das Partnerunternehmen benennt zudem personell und fachlich geeignete Betreuer\*innen für die einzelnen Studierenden und ermöglicht den zuständigen Professor\*innen eine Überprüfung der Eignung der Arbeitsstätte sowie der Betreuung der Studierenden (vgl. ebd. § 3 Abs. 5). Hierzu liegt ein Musterkooperationsvertrag vor, in dem die Regelungen der Prüfungsordnung verbindlich verankert sind.

Damit sind spezifische Anforderungen an Studierende der dualen Variante sowie die systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb durch entsprechende Regelwerke und Kooperationsverträge verbindlich festgelegt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau, Mechatronik, Materialtechnologie (M) der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) für den Masterstudiengang Maschinenbau Mechatronik in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

